

Der Warenverkehr beim Export mit Drittländern (Kurzinformation mit Internethinweisen)

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Trotz einer kontinuierlichen Absenkung der Zollsätze in den letzten Jahren und der Liberalisierung der Rechtsvorschriften müssen im Handel mit Drittländern, also nicht zur Europäischen Union (EU) gehörenden Ländern, einige Besonderheiten berücksichtigt werden. Diese stellen aber nur dann ein Hindernis dar, wenn sie im Vorfeld des Geschäftes nicht beachtet werden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, Schwierigkeiten zu vermeiden und rechtzeitig Lösungen zu finden. Dabei ist die Nutzung von Fachinformationen aus dem Internet äußert hilfreich, weil sie schnell und aktuell abgerufen werden können.

Voraussetzungen für ein Exportgeschäft?

- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt (Stadtbzw. Gemeindeverwaltung)
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- Bürger aus Staaten, die nicht zur EU gehören, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die auch die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zulässt.

Die Exportabwicklung kann auch auf andere Unternehmen (z. B. Speditionen, Zollagenturen) übertragen werden, sofern sie in dem Lieferland berechtigt sind, Zollanmeldungen oder andere Anträge für den Exportbetrieb zu stellen. Üblich ist dazu die Ausstellung einer Vollmacht. Für solche Dienstleistungen durch sogenannte "Dritte" wird häufig vom Auftraggeber ein Entgelt verlangt, welches sich an der Anzahl und dem Aufwand für die notwendigen Dokumente/Meldungen orientiert. Die Haftungspflichten – im Zollrecht – bestehen jedoch in der Regel für den Exporteur weiterhin.

Was ist besonders zu beachten?

Selbstverständlich sollte nach einer Auftragserteilung/einem Auftragseingang überprüft werden, ob die ausgehandelten Bedingungen eingehalten werden können.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Bei einem Handelsgeschäft fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem Importeur geregelt werden sollte. Als Lieferbedingungen können beispielsweise international festgelegte Standards sogenannte INCOTERMS® vereinbart werden. Darin sind die Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers geregelt.

Der Verkäufer achtet besonders darauf, dass er die Warenlieferung frühzeitig und vollständig bezahlt bekommt. Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigem Zahlungsziel. Als Sicherheit der Zahlung kann für den Exporteur auch ein unwiderrufliches bestätigtes Dokumentenakkreditiv in Frage kommen. Der Importeur eröffnet bei seiner Bank das Akkreditiv zugunsten des Exporteurs.



Wirtschaftliche und politische Risiken können zum Teil auch mit Bürgschaften und –garantien abgesichert werden (<u>Euler-Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA</u>). Weitere Details und Möglichkeiten zur Zahlungssicherung und Zahlungsabwicklung sollten mit der Hausbank besprochen werden.

Welche Ausfuhrdokumente werden für die Zollabfertigung bei Exporten aus der EU benötigt?

Der Exporteur muss ab einem Wert von 1.000 Euro eine elektronische Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle des Lieferlandes abgeben. Eine Pflicht zur Abgabe einer Ausfuhranmeldung besteht auch bei einem Wert unter 1.000 Euro, wenn für die Waren eine Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde, die Waren außenwirtschaftsrechtlichen Verboten und Beschränkungen (z. B. einer Ausfuhrgenehmigungspflicht) oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten (z. B. einer besonderen Vorabanmeldepflicht nach Embargovorschriften für die Länder Eritrea, Libyen, Iran, Nordkorea und Somalia) unterliegen oder wenn das Gewicht über 1.000kg liegt.

Bereits seit dem 1. August 2006 ist es möglich, eine Ausfuhranmeldung auf elektronischem Wege der Zollverwaltung zuzuleiten. Jetzt ist es der Regelfall geworden und auf eine Papieranmeldung wird nur noch dann zurückgegriffen, wenn das elektronische Verfahren einmal ausfällt. Voraussetzung für die elektronische Anmeldung ist entweder eine spezielle <u>ATLAS-Ausfuhr-Software</u> oder eine Nutzung der <u>Internet-Ausfuhranmeldung-Plus (IAA Plus)</u>.

Beim Ausfüllen der einzelnen Datenfelder kann das <u>Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen</u> Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen weiterhelfen.

Wer elektronische Zollanmeldungen abgeben muss, ist als Wirtschaftsbeteiligter verpflichtet eine eigene <u>EORI-Nummer</u> (früher hieß diese Nummer Zollnummer) zu beantragen, die dann in den Zollanmeldungen einzutragen ist.

Zur Anmeldung jeder Ware wird eine aktuelle Warennummer benötigt. Um die Zuordnung zu ermöglichen, ist eine präzise Deklaration der Waren gemäß dem "Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik" notwendig. Unverbindliche Auskünfte zu den Warennummern sind bei den Zollstellen, IHKs sowie beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden erhältlich. Das komplette Warenverzeichnis mit seinen über 9.400 Nummern kann auch über den Buchhandel als Nachschlagewerk bezogen werden.

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Warennummer kann ein Antrag auf <u>Erteilung einer</u> verbindlichen Zolltarifauskunft gestellt werden.

Im Internet sind die bereits verbindlich erteilten Zolltarifnummern/Warennummern abgebildet unter: http://ec.europa.eu/taxation customs/dds2/ebti/ebti home.jsp?Lang = de

Mit der richtig ermittelten Warennummer entscheiden sich auch die weiteren erforderlichen Formalitäten der Zollbehandlung. Je genauer die Angaben zur Ware und zum Empfangsland sind, desto schneller und einfacher können richtige Lösungen gefunden werden.



Die Ausfuhranmeldung dient nicht nur der Ausfuhrkontrollprüfung durch die Zollstelle und automatisch über eine Schnittstelle des ATLAS-Sytems parallel als Statistikmeldung für das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, sondern, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten sind, zugleich als Nachweis für die Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung. Dazu ist es erforderlich, dass die Warensendung mit einem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) an der EU-Außengrenze (Seehafen, Flughafen, Straßengrenzübergang) eintrifft und dort der Zollbeamte die Ausfuhr aus der EU bestätigt (Erzeugung des Ausgangsvermerkes/AGV).

Wann sind spezielle Genehmigungen bei Ausfuhren aus der EU erforderlich?

Unabhängig von der Warenart und dem Empfangsland kann ein Handlungsverbot bestehen, weil der Empfänger, der Transportbetrieb oder die Bank in einer Liste der Personen/Unternehmen/Organisationen benannt ist, die als Sanktionsliste bezeichnet wird. Ob eine Person in einer Sanktionsliste aufgeführt ist, lässt sich kostenlos über folgende Seiten abfragen:

https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/

https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8442/consolidated-list-sanctions en

https://www.sanctionsmap.eu/#/main

Auch für die Sanktionslistenprüfung gibt es kostenpflichtige Softwarelösungen von zahlreichen Anbietern.

Für eine Reihe von Gütern (Waren, Software, Technologie) ist zusätzlich eine Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung (Antragstellung über die <u>Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</u> (BAFA) erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Waren, die in den Anhängen der <u>EG-Dual-Use-Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste</u> erfasst sind. Für sie besteht eine grundsätzliche Genehmigungspflicht, die nur von bestimmten Allgemeinen Genehmigungen liberalisiert wird. Eine Auflistung der Allgemeinen Genehmigungen befindet sich ebenfalls auf der BAFA-Internetseite.

Bei Lieferungen von bestimmten Waren in <u>Embargoländer</u> besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht oder sogar ein Ausfuhrverbot.

Die Prüfung der Genehmigungspflicht erfordert häufig einen hohen technischen Sachverstand. Mit Hilfe des <u>Umschlüsselungsverzeichnisses</u> können die Anhänge der EG-Dual-Use-Verordnung bzw. die deutsche Ausfuhrliste daraufhin überprüft werden, ob diese Warennummer ggfs. als kritisches Gut darin erfasst ist.

Zum Thema "Exportkontrolle" hat das BAFA ein <u>Merkblatt</u> veröffentlicht, welches weitere Einzelheiten enthält.

Welche Bestimmungen gelten im Empfangsland (Drittland)?

Die üblichen Anforderungen des jeweiligen Bestimmungslandes können aus verschiedensten Export- Nachschlagewerken (z. B. "K&M" Konsulats- und Mustervorschriften, herausgegeben von der Handelskammer Hamburg; Bezug durch den Mendel-Verlag) entnommen werden.



Nach Möglichkeit sollte der Importeur des Bestimmungslandes verbindlich vorgeben, welche Dokumente für die Zollabfertigung in seinem Land erforderlich sind. Hinweise für Exporteure zu den Importbestimmungen in verschiedenen Empfangsländern sind auch über die Seite Access2Markets oder über die Internetseiten der ausländischen Zollverwaltungen ersichtlich.

Die Dokumentenerfordernisse für die ausländischen Zollverwaltungen erstrecken sich auf Form und Inhalt von Handelsrechnungen, Ursprungszeugnissen (ausgestellt durch die IHKs), speziellen Zertifikaten und Einfuhrlizenzen.

Hinweise zur Beantragung von Ursprungszeugnissen bei der IHK Hannover sind <u>hier</u> zu finden. In einem kleinen Film kann man sich den Ablauf für das Ursprungszeugnis auch gerne anschauen.

Zollersparnisse für den Empfänger mittels eines besonderen Nachweises (z. B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR.2, EUR-MED, Präferenzursprungserklärung im Handelsdokument oder die A.TR-Bescheinigung für die Türkei) sind nach Präferenz- bzw. Zollunionsabkommen mit bestimmten Importländern möglich. Eine Übersicht der Präferenzregelungen steht auf der Internetseite der Zollverwaltung unter der Rubrik "Übersichten" zur Verfügung.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Präferenznachweises ist die vollständige Herstellung einer Ware oder die ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung im Lieferland bzw. die Anrechnung von Vormaterialien aus einer partnerschaftlich verbundenen Zone für den in der EU stattfindenden Herstellungsprozess (Kumulierung). In speziellen Listen, die Bestandteil jedes Präferenzabkommens sind, wird für jede Ware festgelegt, welche Be- oder Verarbeitungsschritte zur Ursprungseigenschaft des Lieferlandes führen. Sind die Bedingungen eingehalten, darf ein Präferenznachweis erstellt werden. Sind die Bedingungen nicht eingehalten, darf kein Präferenznachweis ausgefertigt werden. Die Lieferung kann dann zwar trotzdem erfolgen, nur erhält der Empfänger im Empfangsland ohne Nachweis keine Zollreduzierung/Zollfreiheit bei der Einfuhr.

Wurde zum Zeitpunkt der Lieferung kein Präferenznachweis ausgestellt, ist es möglich auch später noch ein solches Dokument von der Zollstelle des Exportlandes bestätigt zu bekommen. Dazu wird in dem Antrag auf Ausstellung eines Präferenznachweises (EUR 1, EUR-MED oder A.TR.) ein Hinweis für die Zollstelle auf die nachträgliche Ausfertigung eingetragen.

Hinweise zu Lieferantenerklärungen, mit welchen ein Lieferant gegenüber dem Ausführer innerhalb der EU Angaben im Hinblick auf die Präferenzursprungseigenschaft gelieferter Waren macht, sind auf den Seiten der IHK Hannover und der deutschen Zollverwaltung zusammengestellt.

Weiterhin gibt es zum Teil detaillierte Vorschriften über die (<u>Holz!</u>-)Verpackung, die Markierung, die Behandlung von Luft- oder Seefrachtsendungen und die Notwendigkeit von technischen Zertifikaten. Transportbetriebe, Banken, Verbände, Unternehmensberater, Zollagenten, IHKs und AHKs unterstützen den Exporteur, sofern mit dem Kunden keine genaueren Absprachen getroffen sind.

Welche Einfuhrabgaben fallen im Empfangsland (Drittland) an?

Art und Höhe der Einfuhrkosten und Nebenabgaben sind länderbezogen sehr unterschiedlich. Neben Zöllen und der Einfuhrumsatzsteuer (VAT = value added tax), die in den meisten Ländern anfallen, können sich je nach Warenart weitere Steuern und Abfertigungsgebühren ergeben. Die IHKs bieten unverbindliche Auskünfte über ausländische Zolltarife und Einfuhrnebenabgaben an. Diese stammen aus der EU-Datenbank <u>Access2Markets</u>. Darin können die Abgabensätze für die jeweiligen Warennummern der wichtigsten Importländer abgerufen werden.



Vorübergehende Ausfuhr von Waren in Drittländer

Vor allem bei Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut stellt sich die Frage, ob erleichterte Bestimmungen gelten. Wenn solche Waren nur vorübergehend in ein anderes Land ausgeführt werden sollen, verlangt die ausländische Zollverwaltung häufig eine Sicherheit in der jeweiligen Landeswährung. Bei mehr als 40 Drittländern kommt als Alternative die Verwendung des sog. Carnet-A.T.A. in Betracht. Dieser Zollbürgschein wird von den IHKs in Deutschland nach einer Antragstellung geprüft und bestätigt. Es sollte im Einzelfall vorher eine Beratung bei der örtlichen IHK erfolgen.

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Die Ein- und Ausfuhrbestimmungen unterliegen ständigen Veränderungen. Damit Sie diese Entwicklungen schnell, einfach und effizient erfahren, bieten wir den <u>Infoservice</u> an. Dieser IHK-Newsletter enthält aktuelle Wirtschaftsinformationen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Dezember 2020

Ansprechpartner

Thomas Greiser
Tel. (0511) 3107-512
Fax (0511) 3107-500
greiser@hannover.ihk.de

Dimitrij Segulov Tel. (0511) 3107-295 Fax (0511) 3107-500 segulov@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover Abteilung International Schiffgraben 49 30175 Hannover www.hannover.ihk.de